



STATUTEN

Grasski-Club Linth

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Art. 01 - 02
II.	Mitgliedschaft	Art. 03 - 11
III.	Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge	Art. 12 - 14
IV.	Organisation	Art. 15 - 24
V.	Auflösung des Grasski- Clubs	Art. 25 - 26
IV.	Statutenänderungen	Art. 27 - 29

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Grasski-Club Linth besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB, der mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss Ski) und dem Schweizerischen Grasski-Verband (Swiss Grasski) angeschlossen ist. Der Grasski-Club Linth wurde am 23. April 2004 in Gommiswald gegründet. Der Sitz des Grasski - Club Linth ist in Gommiswald.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Grasskisportes sowie die Kameradschaft und die Geselligkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Ziele des Grasski - Clubs Linth sollen erreicht werden durch:

- a) Organisation von geselligen Anlässen wo auch Diskussionen und Fragen über den Grasski Sport Platz finden.
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Abhalten von Trainings
- d) Förderung des Jugend Grasskisportes

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Grasski-Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Clubehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder /Gönner
- e) Jugend

Art 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Art. 6 Junioren und Veteranen

Junioren sind Aktivmitglieder nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum Swiss – Ski Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das Swiss - Ski - Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.

Art. 7 Clubehrenmitglieder

Aktivmitglieder und Gönner, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes bei der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden., sie sind beitragsfrei. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 8 Passivmitglieder/Gönner

Personen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen berechtigt.

Art. 9 Mitglieder der Jugend

Der Jugend - Organisation (JO) können Knaben und Mädchen bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr angehören.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

Alle unter Art. 4 genannten Mitglieder (ausgenommen Mitglieder der Jugend Art. 4e), haben innerhalb des Clubs das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zwei Wochen vor HV schriftlich eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Ein Mitglied, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, trotz wiederholten Mahnungen, nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

III. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31 Dezember.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im neuen Rechnungsjahr erhoben. Ehrenmitglieder bezahlen keine Clubbeiträge. Die Clubbeiträge sind bis 30. Juni einzuzahlen.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Grasski- Clubs Linth haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 15 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 16 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Hauptversammlung vor dem 1.Mai statt.

Die Einladung hat spätestens 6 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Ausserordentliche Versammlungen ordnet der Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder an.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert Monatsfrist eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorge-nommen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 19 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind in der Regel:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresberichte
- c) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- d) Jahresrechnung und Budget
- e) Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Jahresprogramm
- j) Allgemeine Umfrage

Wichtige Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung müssen 4 Wochen vorher schriftlich oder mündlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Die vollständige Traktandenliste muss spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Besitze der Mitglieder sein.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten kann der Vorstand dazu verpflichtet werden eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Art. 21 Orientierungsversammlung

Der Vorstand kann eine Orientierungsversammlung während des Clubabsendens durchführen. Sie dient zur Information des Tätigkeits-programmes. Der Vorstand kann weitere informelle Versammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 22 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen und wird von der Versammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist für die Clubführung verantwortlich.

Der Präsident muss von der HV einzeln gewählt werden. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 24 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, worüber der Aktuar Protokoll zu führen hat. Der Kassier führt die Rechnung und hat diese auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. Der Präsident vertritt den Club nach aussen, leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er führt verbindliche Unterschrift gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier. Die Revisoren haben die Clubgeschäfte zu prüfen und an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

Der Technische Leiter ist für die Organisation der Trainings sowie die Förderung der Jugend zuständig.

V. Auflösung des Grasski - Clubs

Art. 25 Auflösung

Eine Auflösung des Clubs erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich fünf Mitgliedern zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Grasski -Club Linth nicht aufgelöst werden.

Art. 26 Verfügung über das Clubvermögen

Im Falle einer Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung bei der Politischen Gemeinde Gommiswald hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen Grasski - Club des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Gommiswald und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere des Jugendskisports.

VI. Statutenänderungen

Art. 27 Statutenänderungen

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann auch von sich aus Statutenänderungen beantragen. Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr beschlossen werden.

Art. 28 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten nichts bestimmen, werden die Statuten von Swiss Ski und des Schweiz. Grasski-Verbandes in analoger Weise angewendet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweiz. ZGB über das Vereinsrecht (Art. 60 ff ZGB).

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Statuten sowie allfällige Änderungen sind von Swiss Ski zu genehmigen. Sie ersetzen alle früheren Statuten vom Grasskiclub Gommiswald und treten nach Genehmigung durch Swiss Ski in Kraft.

Gommiswald, 04. Juli 2006

Swiss Grasski

Der Präsident

Armon Saluz

.....

GRASSKI - CLUB LINTH

Der Präsident

Bruno Hüppi

.....